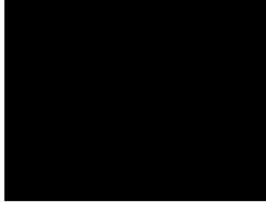




Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



DIREKTION I
**Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:

Dienstort:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

TEL 0228 303-16805
FAX 0228 303-99200
MAIL DIB16.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DIB16.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach
90332 Nürnberg

www.zoll.de

DATUM: 20. Februar 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Zuschlagsschreiben im Rahmen der Open-House-Verfahrens "Lieferverträge über Schutzausrüstung"**

BEZUG Ihre Anfrage vom 9. Februar 2023

ANLAGEN 3

GZ **O 1004-2023.00012-DI.B.16 (202300042009)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Sie wandten sich am 9. Februar 2023 per E-Mail an die Generalzolldirektion (GZD) und baten um jegliche Kommunikation innerhalb der Generalzolldirektion sowie mit

- Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG),
- Vertretern der Ernst & Young GmbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in ihrer Eigenschaft als Betriebsführer des BMG oder der Ernst & Young Law GmbH oder der Ernst & Young Parthenon Group jeweils im Auftrag des BMG und / oder
- Vertretern der Kanzlei Müller-Wrede & Partner

aus der hervorgeht

- ab welchem Zeitpunkt
- auf wessen Anweisung und
- mit welcher Begründung

im Rahmen des Open-House-Verfahrens „Lieferverträge über Schutzausrüstung“ im Frühjahr 2020 der Text der Zuschlagsschreiben geändert wurde.

Im Rahmen Ihrer Anfrage erklären Sie sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten (ausgenommen Vertreter der BRD ab Referatsleiterebene aufwärts) geschwärzt werden.

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 S. 1 bzw. 9 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird in Bezug auf die GZD-interne Kommunikation und die Kommunikation mit dem BMG stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

Begründung:

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten.

Beigefügt übersende ich Ihnen E-Mail-Kommunikation zwischen der Generalzolldirektion und Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), sowie innerhalb der Generalzolldirektion aus der hervorgeht, ab welchem Zeitpunkt und auf wessen Anweisung der Text im Zuschlagsschreiben geändert wurde. Der Generalzolldirektion liegen keine Informationen zur Begründung vor.

Sie baten weiterhin um jegliche Kommunikation zwischen Vertretern der Ernst & Young GmbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in ihrer Eigenschaft als Betriebsführer des BMG oder der Ernst & Young Law GmbH oder der Ernst & Young Parthenon Group jeweils im Auftrag des BMG und / oder Vertretern der Kanzlei Müller-Wrede & Partner. Der Generalzolldirektion liegen hierzu keine Informationen vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propsthoof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

